LAND SALZBURG

An alle
1. Gemeinden im Bundesland Salzburg
2. Kirchlichen Rechtsträger

mit Kindergartenkinder-Beförderung

Kinderbetreuung
Elementarbildung
Familien

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20201-BEF/5027/142-2019

Datum
06.08.2019

Gstättengasse 10
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-5403
kinder-familie@salzburg.gv.at
Susanne Steingreß
Telefon +43 662 8042-2408

Betreff
Beförderung von Kindern zum Kindergarten für das Kindergartenjahr 2018/2019

Beilagen: Antragsformular
KM-Tarifliste 2018/2019
Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird das Antragsformular für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten im Kindergartenjahr 2018/2019 mit dem Ersuchen übermittelt, dieses vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (saldierte Rechnungskopien) versehen, beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien, einzureichen. Die beiliegende KM-Tarifliste des Bundesministeriums für Familien und Jugend ist bei der Berechnung der Beförderungskosten im Kindergartenjahr 2018/2019 heranzuziehen.
Sie werden gebeten, den Antrag sowie die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15.12.2019 an das Referat 2/01 zu übermitteln.

Bezüglich der Gewährung dieses Landeszuschusses zur Beförderung von Kindern zum Kindergarten wird auf die beiliegenden Richtlinien verwiesen.

Für die Anerkennung der Beförderungskosten und der Kosten für die Aufsichtsperson sind folgende Angaben erforderlich:

Beförderungskosten:
- Angabe der Anzahl der Sitzplätze der/s Beförderungsmittel/s (PKW, Omnibus);
- Höhe des berechneten Kilometertarifs;
- Anzahl der verrechneten Kilometer;

- bei Gewährung eines höheren Kilometertarifes als in der jeweils gültigen Tabelle ist eine entsprechende Begründung für den erhöhten Kilometersatz anzugeben (z.B. erschwerte Fahrbedingungen auf Grund schlechter Straßen- bzw. Wegverhältnisse etc.);
- bei gleichzeitiger Beförderung von Kindergartenkindern mit der Schülerbeförderung ist die Vorlage des Bescheides der Finanzlandesdirektion über die anteiligen Kosten für die Kindergartenkinder erforderlich;

Kosten für die Aufsichtsperson:
(diese sind nur dann anzugeben, wenn tatsächlich dafür zusätzliche Kosten anfallen bzw. überhaupt eine Aufsichtsperson eingesetzt war):

- Name der Aufsichtsperson;
- Anzahl der Kindergartentage und der Stunden pro Tag, an denen eine Beaufsichtigung erfolgte;
- Höhe des verrechneten Stundensatzes (die Kosten für die Beaufsichtigung durch die Aufsichtsperson werden derzeit bis zu einem Höchstbetrag von € 9,- pro Stunde anerkannt);

Auf Grund der geltenden Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass vom Veranstalter der Beförderungseinrichtung (Gemeinde oder privater Kindergartenrechtsträger) eine geeignete Person vertraglich mit der Beaufsichtigung der Kinder zu betrauen ist.
Diese geeignete Person kann bei Kraftfahrzeugen mit maximal 9 Sitzplätzen auch der Fahrzeuglenker sein. Dem Rechtsträger bleibt es aber unbenommen, auch weiterhin eine eigene Aufsichtsperson einzusetzen. Die Kosten dafür werden, wie bisher, im Rahmen der Gesamtkosten gedrittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 106 KFG bei der Beförderung von Kindern geeignete Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) zu verwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Ulrike Kendlbacher, MIM

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur